

# Private Krankenversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: NÜRNBERGER Krankenversicherung AG

Produkt: Zahnzusatz-Versicherung in den Tarifstufen Z80, Z90 und Z100

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine private Krankenzusatzversicherung, die Ihren gesetzlichen Versicherungsschutz beim Zahnarzt bzw. Kieferorthopäden ergänzt.



### Was ist versichert?

Wir erstatten in Abhängigkeit von der vereinbarten Tarifstufe:

- ✓ Für Zahnersatz (inkl. damit verbundener Vor- und Nachbehandlungen, zahntechnische Laborarbeiten und Materialien), für Wurzel- und Parodontosebehandlungen sowie für Aufbissbehelfe zusammen mit der Vorleistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) jeweils
  - 80% des Rechnungsbetrags in Tarifstufe Z80,
  - 90% des Rechnungsbetrags in Tarifstufe Z90,
  - 100% des Rechnungsbetrags in Tarifstufe Z100.
- Wir erstatten dabei mindestens den Festzuschuss der GKV (inkl. eines möglichen Bonus), zusammen mit einer GKV-Vorleistung aber max. 100% des Rechnungsbetrags.
- ✓ Für Zahnprophylaxe (z. B. professionelle Zahnreinigung und Fissurenversiegelung) 100% der Aufwendungen.
- ✓ Für kieferorthopädische Behandlungen, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurden oder die auf einen Unfall zurückzuführen sind
  - 80% des Rechnungsbetrags in Tarifstufe Z80,
  - 90% des Rechnungsbetrags in Tarifstufe Z90,
  - 100% des Rechnungsbetrags in Tarifstufe Z100.
- ✓ Für schmerzstillende Behandlungen, die in direktem Zusammenhang mit einer Zahnbehandlung, Zahnersatzmaßnahme oder kieferorthopädischen Behandlung stehen, 100% der Aufwendungen.
- ✓ Für zahnauhellende Maßnahmen (z. B. Bleaching), die in einer zahnärztlichen Praxis stattfinden bzw. zahnärztlich begleitet und überwacht werden, 100% der Aufwendungen.

Für die einzelnen Teilleistungen gelten in den ersten bzw. in den einzelnen Versicherungsjahren gewisse Summenbegrenzungen für die Erstattungsbeträge (siehe Absatz „Gibt es Deckungsbeschränkungen?“).

Die genauen Leistungsinhalte entnehmen Sie bitte Ziffer 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zahnzusatz-Versicherung in den Tarifstufen Z80, Z90 und Z100.



### Was ist nicht versichert?

Wir erstatten nicht:

- ✗ Aufwendungen für Behandlungen, die nicht medizinisch notwendig sind. Zahnprophylaxe, kieferorthopädische Leistungen, schmerzstillende Maßnahmen sowie zahnauhellende Maßnahmen sind davon ausgenommen.
  - ✗ Aufwendungen für Behandlungen, die bei Vertragsabschluss bereits begonnen haben oder angeraten sind.
  - ✗ Für die erstmalige Versorgung von Zähnen, die bereits bei Vertragsabschluss fehlen bzw. dauerhaft nicht ersetzt wurden. Dies gilt nicht für Milch- und Weisheitszähne.
  - ✗ auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle.
  - ✗ Aufwendungen für Behandlungen durch Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
  - ✗ den Austausch intakter plastischer Füllungen (z. B. Amalgam- oder Kunststofffüllungen).
  - ✗ Kieferorthopädische Behandlungen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurden (Ausnahme: unfallbedingte Behandlungen).
- Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht entnehmen Sie bitte Ziffer 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zahnzusatz-Versicherung in den Tarifstufen Z80, Z90 und Z100.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Der Erstattungsbetrag für Zahnersatz und Zahnbehandlung ist mit Ausnahme von unfallbedingten Behandlungen in den ersten Versicherungsjahren für Tarifstufe Z80 begrenzt auf:
  - 800 EUR im ersten
  - 1600 EUR in den ersten beiden
  - 2400 EUR in den ersten drei
  - 3200 EUR in den ersten vier Versicherungsjahren,für Tarifstufe Z90 begrenzt auf:
  - 900 EUR im ersten
  - 1800 EUR in den ersten beiden
  - 2700 EUR in den ersten drei
  - 3600 EUR in den ersten vier Versicherungsjahren,für Tarifstufe Z100 begrenzt auf:
  - 1000 EUR im ersten
  - 2000 EUR in den ersten beiden
  - 3000 EUR in den ersten drei
  - 4000 EUR in den ersten vier Versicherungsjahren.
- ! Der Erstattungsbetrag für Zahnprophylaxe ist pro Versicherungsjahr begrenzt auf 100 EUR in Tarifstufe Z80, 150 EUR in Tarifstufe Z90, 200 EUR in Tarifstufe Z100.
- ! Der Erstattungsbetrag für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ist begrenzt auf



1600 EUR in Tarifstufe Z80, 1800 EUR in Tarifstufe Z90, 2000 EUR in Tarifstufe Z100.

- ! Der Erstattungsbetrag für schmerzstillende Behandlungen ist pro Versicherungsjahr begrenzt auf 100 EUR in Tarifstufe Z80, 150 EUR in Tarifstufe Z90, 200 EUR in Tarifstufe Z100.
- ! Der Erstattungsbetrag für zahnaufhellende Maßnahmen ist innerhalb von 2 Versicherungsjahren begrenzt auf 100 EUR in Tarifstufe Z80, 150 EUR in Tarifstufe Z90, 200 EUR in Tarifstufe Z100.
- ! Haben Sie Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder der gesetzlichen Krankenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, so müssen wir nur für die Aufwendungen leisten, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben.
- ! Die Gesamterstattung darf die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen.
- ! Die aufgeführten Aufwendungen können wir nur erstatten, wenn sie nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet werden.



## Wo bin ich versichert?

✓ Der Versicherungsschutz gilt weltweit.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie können die Zahnzusatz-Versicherung in den Tarifstufen Z80, Z90 und Z100 nur abschließen, wenn Sie in der deutschen GKV versichert sind oder Anspruch auf Heilfürsorge haben. Wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.
- Für Sie oder eine versicherte Person darf keine weitere private Zahnzusatz-Versicherung bestehen.
- Auf Verlangen müssen Sie bzw. die versicherte Person uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.
- Die versicherte Person muss sich auf Verlangen von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen.
- Wenn sich Ihre Postanschrift ändert, müssen Sie dies unverzüglich mitteilen. Andernfalls können Nachteile entstehen. Das Gleiche gilt bei Namensänderung.
- Übersteigt die erwartete Gesamtrechnung für eine Zahnersatzmaßnahme 2.000 EUR, so empfehlen wir Ihnen, vor Beginn der Behandlung einen Heil- und Kostenplan einzureichen, so dass wir Ihnen den Umfang der erstattungsfähigen Aufwendungen mitteilen können.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zahnzusatz-Versicherung in den Tarifstufen Z80, Z90 und Z100.



## Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag und ist am 1. eines jeden Monats fällig.
- Den 1. Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem Tag des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns, zahlen.
- Verspätete Beitragszahlungen können zum Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen.
- Sie können uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto mittels SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen. Alternativ können Sie als Zahlungsweise die Überweisung wählen. Die Beiträge müssen Sie an die von uns zu bezeichnende Stelle entrichten.
- Die Berechnung der Beiträge ist in den Technischen Berechnungsgrundlagen festgelegt. Die Beiträge werden getrennt für die Altersbereiche 0 bis 20 Jahre, 21 bis 30 Jahre, 31 bis 40 Jahre, 41 bis 45 Jahre, 46 bis 50 Jahre, 51 bis 55 Jahre, 56 bis 60 Jahre, 61 bis 70 Jahre sowie ab 71 Jahren bestimmt. Das hat zur Folge, dass Ihr Beitrag steigt, wenn Sie oder eine versicherte Person das 21., 31., 41., 46., 51., 56., 61. bzw. das 71. Lebensjahr vollenden.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

- Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Versicherungsbeginn ist jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Der Versicherungsschutz endet bei wirksamer Kündigung durch Sie (siehe auch „Wie kann ich den Vertrag kündigen?“). Wir können den Vertrag nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen (z. B. wenn Sie ihre Beiträge nicht bezahlen).
- Scheiden Sie oder eine versicherte Person aus der GKV aus bzw. endet der Anspruch auf Heilfürsorge, endet für die betroffenen Personen die Versicherung nach der Zahnzusatz-Versicherung in den Tarifstufen Z80, Z90 bzw. Z100.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende des nächsten Monats kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf des ersten Versicherungsjahres.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie Ihren Vertrag innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich kündigen.